

# RS OGH 1994/10/4 4Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1994

## Norm

EWRA Art11

PrAG §12 Abs2

UWG §1 C2

## Rechtssatz

Abgesehen davon, daß § 12 Abs 2 PrAG nur eingeführte Erzeugnisse trifft, ist auch nicht zu sehen, daß diese Vorschriften im Interesse der Lauterkeit des Handelsverkehrs oder etwa des Verbraucherschutzes erforderlich wären. Eine Aufklärung des Publikums - vor allem in den hier allein in Frage kommenden grenznahen Bereichen - darüber, daß Unterschiede in den Währungen bestehen und über die Höhe des jeweiligen Umrechnungskurses erscheinen ebenso entbehrlich wie der Hinweis darauf, daß - allenfalls - Eingangsabgaben oder eine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten sein werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/94  
Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 88/94  
Veröff: SZ 67/160

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071485

## Dokumentnummer

JJR\_19941004\_OGH0002\_0040OB00088\_9400000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)